



Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Echterdingen e. V.**, nachstehend Verein genannt.

Er wurde 1927 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet, hat seinen Sitz in 70771 Leinfelden-Echterdingen und ist seit 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen, vormals Stuttgart, unter der Registernummer 299 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur im Allgemeinen - mit Ausnahme des Erwerbsobstbaus - und zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
- Förderung der Blumenpflege in Haus und Garten.
- Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung der landschaftsprägenden und ökologischen Bedeutung.
- Förderung des Umweltschutzes und pflege der Natur.
- Förderung des Vogel- und Bienenschutzes.
- Förderung alter Volkskunst im häuslichen Bereich (Hand- und handwerkliche Arbeiten).

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- fortlaufende Unterrichtung und Schulung der Mitglieder und fortlaufende Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Lehrgänge, Ausstellungen, Seminare und Veröffentlichungen in Bezug auf die genannten Gebiete
- Kontaktpflege zu kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- Durchführung von Vorträgen,
- Durchführung von praktischen Unterweisungen,
- Durchführung von Besichtigungen entsprechender Einrichtungen.

§3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist politisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen; er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e. V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg angeschlossen

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen.

Fördernde Mitglieder können außerdem auch Körperschaften oder juristische Personen werden

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 10 der Satzung. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Anmeldung hat zur Folge, dass sich das Mitglied der Satzung voll und ganz unterwirft.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich, ohne Angabe von Gründen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen ;
- die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins bei Gebrauch schonend zu behandeln und bei Beschädigung Ersatz zu leisten;
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 9 der Satzung fristgemäß abzuführen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September zu erklären ist;
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand nach Beratung verfügt werden kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt, sich einer unehrenhaften Handlung zu Schulden kommen lässt, oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen; sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht für eine Person.

Die Versammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt (erstes Vierteljahr); sie ist mindestens acht Tage vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung (im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung der Jahresbeiträge für das laufende Jahr.,
- Berufungsentscheidungen gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand und den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern,
- Bestellung von Rechnungsprüfern,

- Änderung der Satzung,
- Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung.

Die Wahlen sind geheim; sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen.

Sämtliche Beschlüsse - mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, seinem ersten und dem Schatzmeister als zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit des ersten Vorsitzenden beträgt vier Jahre; die Amtszeit der Vorstände und der Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand ein Mitglied ersatzweise berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch der freigewordene Platz durch ordentliche Wahlen zu ergänzen.

§11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf andere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind: der erste Vorsitzende allein, und die beiden Stellvertreter gemeinsam.

§13 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus oder überwachen deren Ausführung.

Er beruft oder leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und Veranstaltungen des Vereins. Er kann hierzu dritte Personen (Sachverständige) hinzuziehen.

§14 Rechnungsprüfung

Jedes Jahr wird die Kasse durch die Rechnungsprüfer geprüft und hierzu ein Bericht in der Mitgliederversammlung abgegeben.

Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§15 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden; sie werden vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§16 Satzungsänderung

Änderungen müssen den Mitgliedern bei der Einladung oder vor Beginn der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§17 Auflösung

Die Auflösung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller volljährigen Mitglieder erforderlich. Kommt dies nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; diese beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes und des Naturschutzes.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 21. Februar 2015 beschlossen.